



Die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen.

Informationen für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2009 in die gymnasiale Oberstufe eintreten.



4 Vorwort

5 1. Die gymnasiale Oberstufe

- 5 1.1 Was ist die gymnasiale Oberstufe?
- 6 1.2 Welche Fächer werden angeboten?
- 7 1.3 Wie ist der Unterricht organisiert?
- 7 1.4 Welche Abschlüsse und Berechtigungen sind erreichbar?
- 8 1.5 Wer kann die gymnasiale Oberstufe besuchen?
- 8 1.6 Wer informiert und berät?

9 2. Die Planung der Schullaufbahn

- 9 2.1 Wie plane ich meine Schullaufbahn?
- 9 2.2 Welche Vorgaben muss ich beachten?
- 10 2.3 Die Jahrgangsstufe 11
- 12 2.4 Die Jahrgangsstufen 12 und 13
- 13 2.5 Schullaufbahnbeispiele

18 3. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

- 18 3.1 Klausuren
- 18 3.2 Sonstige Mitarbeit
- 18 3.3 Facharbeit
- 19 3.4 Besondere Lernleistung
- 19 3.5 Noten für Arbeitsverhalten und Sozialverhalten, Fehlzeiten
- 19 3.6 Punktsystem

20 4. Bestimmungen für Versetzung und Wiederholung

- 20 4.1 Versetzung von der Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12
- 20 4.2 Wiederholung einer Jahrgangsstufe in der Qualifikationsphase
- 20 4.3 Wiederholung der Abiturprüfung

21 5. Abschluss der Oberstufe

- 21 5.1 Gesamtqualifikation
- 23 5.2 Abiturprüfung

24 6. Zusätzliche Berechtigungen

- 24 Latinum/Graecum/Hebraicum

26 7. Planungsbogen für die Schullaufbahn

28 8. Das Berufliche Gymnasium

29 9. Weitere Informationen





Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

mit dem Wechsel in die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule treten Sie in einen Ausbildungsabschnitt ein, in dem Sie Ihren Bildungsgang und damit Ihre Bildungsinhalte im Rahmen bestimmter Vorgaben mitgestalten können. Diese Broschüre ist als Ratgeber und Begleiter in den nächsten drei Jahren gedacht. Sie erhalten Antworten auf grundlegende Fragen wie: Welche Fächer müssen belegt werden, welche kann ich frei wählen? Wann muss ich meine Leistungskursfächer festlegen und welche Fächer kommen für mich überhaupt als Abiturfächer in Frage?

Zudem enthält die Broschüre die wichtigsten Informationen über die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, die Regelungen der Fächerwahl in der Einführungs- und Qualifikationsphase sowie die Abiturbestimmungen.

Aufmerksam machen möchte ich Sie auch auf das Berufliche Gymnasium, mit dem die Landesregierung eine attraktive Alternative zum Abitur an allgemeinbildenden Schulen geschaffen hat. Dort haben Schülerinnen und Schüler nach der 10. Klasse die Möglichkeit, sich erfolgreich auf ein Studium oder eine qualifizierte Tätigkeit in kaufmännischen, sozialen, technischen oder gestalterischen Berufsfeldern vorzubereiten. Der erfolgreiche dreijährige Besuch eines Beruflichen Gymnasiums schließt ebenfalls mit der Abiturprüfung ab.

Mir ist wichtig, dass Sie gut informiert die richtigen Entscheidungen für den letzten Abschnitt Ihrer Schullaufbahn treffen, um anschließend Ihren Weg erfolgreich entweder an einer Hochschule oder im Rahmen einer qualifizierten Berufsausbildung fortzusetzen.

Wenn Sie Fragen haben, die in dieser Broschüre noch nicht ausreichend beantwortet werden, können Sie sich an die Beratungslehrerinnen und -lehrer Ihrer Schule wenden, die Ihnen gerne bei der Planung der Schullaufbahn behilflich sind.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und erfolgreiche Ausbildungszeit in der gymnasialen Oberstufe.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Sommer'.

Barbara Sommer
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Die gymnasiale Oberstufe

1.1 Was ist die gymnasiale Oberstufe?

Im Bereich der allgemein bildenden Schulen setzt die gymnasiale Oberstufe den Bildungsgang der Klassen 5 bis 10 des Gymnasiums sowie der Gesamtschule fort und schließt mit der Abiturprüfung ab.

Die gymnasiale Oberstufe besteht aus der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13). In der Einführungsphase werden die Schülerinnen und Schüler mit den inhaltlichen und methodischen Anforderungen der gymnasialen Oberstufe vertraut gemacht. Die Qualifikationsphase baut darauf auf und bereitet systematisch auf die Abiturprüfung vor. Leistungsbewertungen in dieser Phase gehen in das Abiturzeugnis ein.

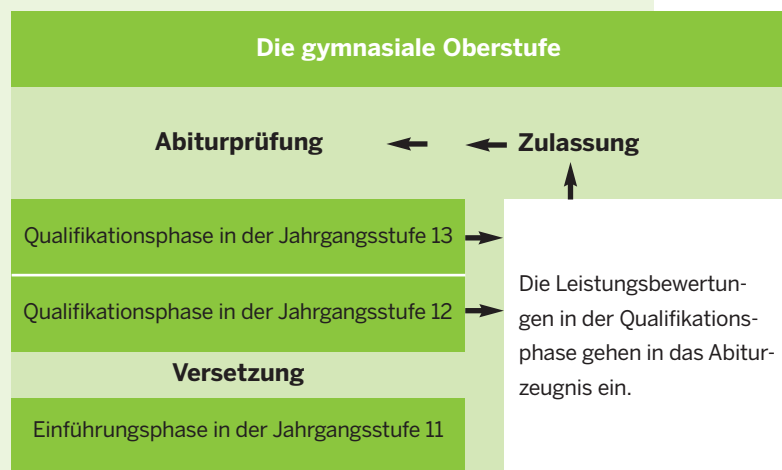
Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt. Der bisherige Klassenverband wird durch ein Kursystem ersetzt. Die Formen selbstständigen Arbeitens und Lernens gewinnen mehr und mehr an Bedeutung. Durch ein ausgewogenes Verhältnis von obligatorischen Fächern und individuellen Schwerpunktsetzungen werden eine gute Allgemeinbildung und die allgemeine Studierfähigkeit sichergestellt.

Dauer

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei Jahre.

Allerdings können Schülerinnen und Schüler mit durchgängig guten Leistungen vorversetzt werden: am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 in das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 oder am Ende der Klasse 10 in die Jahrgangsstufe 12. Abschlüsse, die mit dem Zeugnis am Ende der Klasse 10 verbunden sind, werden bei einer Vorversetzung erst mit Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 erworben. Schülerinnen und Schüler aus Profilklassen können mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 direkt am Unterricht der Jahrgangsstufe 12 teilnehmen. Außerdem können Schulen Fördergruppen bilden, in denen das Überspringen einer Klasse oder Jahrgangsstufe inhaltlich unterstützt wird. In solchen Fällen verkürzt sich der Besuch der gymnasialen Oberstufe auf zweieinhalb bzw. zwei Jahre.

Eine Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe kann wiederholt werden. Dadurch verlängert sich der Besuch der gymnasialen Oberstufe auf vier Jahre. Die Wiederholung einer weiteren Jahrgangsstufe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. bei längerer Krankheit).



Auslandsaufenthalt

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe kann durch einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden. Wer an einem Schüleraustausch während der Jahrgangsstufe 11 teilnimmt, kann die Schullaufbahn ohne zeitliche Verzögerung fortsetzen.

Voraussetzung ist, dass im ersten oder zweiten Halbjahr der Klasse 10 des Gymnasiums mindestens befriedigende, keine mangelhaften Leistungen und höchstens eine ausreichende Leistung in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten erbracht wurden. Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen müssen ein Notenbild erreichen, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Dann können auch sie die Schullaufbahn ohne zeitliche Verzögerung fortsetzen. Wenn die Leistungen schlechter sind oder der Auslandsaufenthalt erst in der Jahrgangsstufe 12 erfolgen soll, wird die Schullaufbahn nach Rückkehr mit den Schülerinnen und Schülern des darunter liegenden Jahrgangs fortgesetzt.

Ausländische Leistungsnachweise können für die Qualifikationsphase nicht berücksichtigt werden. Der Antrag auf Beurlaubung muss bei der Schule gestellt werden, die nach der Rückkehr besucht werden soll.

1.2 Welche Fächer werden angeboten?

Die Unterrichtsfächer in der gymnasialen Oberstufe sind drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

- ▶ dem sprachlich-literarisch-künstlerischen
- ▶ dem gesellschaftswissenschaftlichen
- ▶ dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich.

Die Fächer Religionslehre und Sport gehören keinem Aufgabenfeld an. Jedes der drei Aufgabenfelder muss in allen Schullaufbahnen durchgängig bis zum Abschluss der gymnasialen Oberstufe einschließlich der Abiturprüfung repräsentiert sein. Kein Aufgabenfeld kann abgewählt oder zugunsten eines anderen ausgetauscht werden. Durch diese Regelungen und die übrigen Pflichtbindungen ist eine gemeinsame Grundbildung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert.

Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

I. Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld

Deutsch	Französisch	Italienisch	Japanisch
Musik	Russisch	Lateinisch	Chinesisch
Kunst	Spanisch	Griechisch	Türkisch
Englisch	Niederländisch	Hebräisch	Neugriechisch

II. Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld

Geschichte	Sozialwissenschaften	Recht
Erdkunde	Philosophie	Erziehungswissenschaft Psychologie

III. Das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld

Mathematik	Physik	Ernährungslehre
	Biologie	Informatik
	Chemie	Technik

Religionslehre

Sport

Die Schulen planen ihr Kursangebot unter Berücksichtigung der allgemeinen Belegungsbedingungen für die gymnasiale Oberstufe auf der Basis ihres Schulprogramms. Im Rahmen ihres Schulprogramms können Schulen fachliche Profile und Schwerpunkte entwickeln und den Schülerinnen und Schülern zur Wahl stellen. Dabei können Schulen auch Fächerkombinationen festlegen, die von den Schülerinnen und Schülern spätestens ab der Jahrgangsstufe 12 verpflichtend belegt werden müssen. Das Fächerangebot der Einzelschule richtet sich nach den organisatorischen Möglichkeiten, z.B. nach der Lehrbefähigung der Lehrerinnen und Lehrer oder der Zahl der Schülerinnen und Schüler.

Es kann durch die Kooperation mit benachbarten Schulen versucht werden, das Fächerangebot zu erweitern. Zudem muss die Schule bei der Planung des Kursangebotes Sorge tragen, dass Wiederholerinnen und Wiederholer in der Regel ihre Unterrichtsfächer in den Kursarten fortführen können. Im Rahmen dieser schulspezifischen Vorgaben können Schülerinnen und Schüler die Fächer für ihre Schullaufbahn wählen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot besteht jedoch nicht.

1.3 Wie ist der Unterricht organisiert?

Die Fächer der gymnasialen Oberstufe werden in der Jahrgangsstufe 11 in Grundkursen und ab der Jahrgangsstufe 12 in Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Grundkurse werden dreistündig, bei Kopplung zweier Fächer aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich zweistündig und in den neuen Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 11 vierstündig unterrichtet.

Ab der Jahrgangsstufe 12 werden zwei Fächer als Leistungskurse gewählt. Leistungskurse werden mit fünf Wochenstunden erteilt.

Grund- und Leistungskurse unterscheiden sich im Umfang der Gegenstände, in der Intensität ihrer Behandlung und im Grad der methodisch-wissenschaftlichen Erarbeitung.

1.4 Welche Abschlüsse und Berechtigungen sind erreichbar?

Allgemeine Hochschulreife

Mit Bestehen der Abiturprüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. Sie befähigt nicht nur zum Studium an einer Hochschule, sondern öffnet zugleich den Weg in eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

Schulischer Teil der Fachhochschulreife am Ende der Jahrgangsstufe 11

Schülerinnen und Schülern, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und die gymnasiale Oberstufe verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife am Ende der Jahrgangsstufe 11 bescheinigt werden. In Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gilt die Bescheinigung als Nachweis der Fachhochschulreife. Dieser Abschluss wird nur in Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und im Saarland anerkannt.

Schulischer Teil der Fachhochschulreife am Ende der Jahrgangsstufe 12

Schülerinnen und Schüler, die die gymnasiale Oberstufe vor dem Abitur verlassen, können bei entsprechenden

Leistungen vom Ende der Jahrgangsstufe 12 an den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Sie müssen in zwei aufeinander folgenden Halbjahren folgende Bedingungen erfüllen:

- ▶ In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
- ▶ Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- ▶ In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- ▶ Unter den als Grund- oder Leistungskurse anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein.
- ▶ Die Kurse müssen in zwei aufeinander folgenden Kurs- halbjahren belegt sein.

Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2.6.2006) in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein anerkannt. Die Länder Bayern, Sachsen und Thüringen sehen diese Möglichkeit nicht vor.

Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn zusätzlich eine Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum nachgewiesen wird. Informationen zum einjährigen gelenkten Praktikum enthält die Broschüre „Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen“. Sie kann kostenlos beim Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt werden (Bestelladresse – s. Impressum).

1.5 Wer kann die gymnasiale Oberstufe besuchen?

In die Jahrgangsstufe 11 können eintreten: Schülerinnen und Schüler

- ▶ des Gymnasiums mit einem Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11
- ▶ der Gesamtschule mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- ▶ anderer Schulformen der Sekundarstufe I (1. Bildungsweg) mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (z.B. aus der Hauptschule, der Realschule oder dem Berufskolleg).

Außerdem können auch diejenigen aufgenommen werden, die die Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten haben. In die Jahrgangsstufe 11 kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

1.6 Wer informiert und berät?

Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten in Informationsveranstaltungen und in persönlichen Gesprächen über die einzelnen Regelungen des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe.

Bei allen Entscheidungen der Fächerwahl hilft die für die jeweilige Jahrgangsstufe zuständige Lehrkraft, die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer. Sie begleitet die Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Abiturprüfung. Dabei überprüft sie die Wahlentscheidungen und Belegverpflichtungen, damit alle Voraussetzungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt werden. Sie setzt auch die Termine fest, die bei bestimmten Entscheidungen berücksichtigt werden müssen. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer beraten in fachspezifischen Fragen. Man sollte sie insbesondere ansprechen, wenn zum Beispiel Zweifel bestehen, ob man ein bestimmtes Leistungsfach wählen soll.

2. Die Planung der Schullaufbahn

2.1 Wie plane ich meine Schullaufbahn?

Die gymnasiale Oberstufe bietet die Möglichkeit, die eigene Schullaufbahn individuell zu gestalten und Schwerpunkte zu setzen. Die Wahlmöglichkeiten werden begrenzt durch Belegverpflichtungen in bestimmten Fächern und festgelegte Aufgabenfelder sowie durch Fachprofile, die im Schulprogramm festgelegt sind.

Als Schülerin oder Schüler der gymnasialen Oberstufe können Sie fachliche Schwerpunkte durch die Belegung von zwei Fremdsprachen oder zwei naturwissenschaftlich-technischen Fächern bilden. Sie können im Rahmen der Möglichkeiten der Schule zwischen verschiedenen Fremdsprachen, gesellschaftswissenschaftlichen sowie naturwissenschaftlichen Fächern wählen. Sie können ab der Jahrgangsstufe 12 entscheiden, ob Sie die Pflichtbedingungen in Kunst oder Musik durch eines dieser Fächer erfüllen wollen oder durch die Belegung von zwei Kursen in Literatur oder durch instrumental- bzw. vokalpraktische Kurse. Sie können entscheiden, ob Sie eine Fremdsprache aus der Sekundarstufe I durchgängig fortsetzen oder eine neue Fremdsprache lernen wollen.

2.2 Welche Vorgaben muss ich beachten?

Durch die Fächerwahl in der Jahrgangsstufe 11 wird die weitere Schullaufbahn wesentlich bestimmt. Daher müssen bei der Belegung der Fächer zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 unbedingt die Vorgaben für die Jahrgangsstufen 12 und 13 und für die Wahl der Abiturfächer mitbedacht werden. Die Festlegung des dritten und vierten Abiturfaches erfolgt zu Beginn der Jahrgangsstufe 13.

Das ist Pflicht

- ▶ Die Schullaufbahn muss so gestaltet sein, dass in den Jahrgangsstufen 12 und 13 für die Gesamtqualifikation acht Leistungskurse und 24 Grundkurse nachgewiesen werden können. Aus der individuellen Fächerwahl können sich höhere Belegverpflichtungen ergeben.
- ▶ Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 müssen folgende Fächer fortgeführt werden: Deutsch, eine Fremdsprache (fortgeführt oder neu einsetzend), Mathematik, ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach sowie Sport.
- ▶ Wenn in der Sekundarstufe I keine zweite Fremdsprache erlernt wurde, muss eine Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe neu belegt werden (Leistungskurs oder vierstündiger Grundkurs).
- ▶ Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 muss entweder eine zweite Fremdsprache oder ein zusätzliches naturwissenschaftlich-technisches Fach belegt werden.
- ▶ Fachprofile und die sich daraus ergebenden Bindungen sind verpflichtend bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 zu belegen.
- ▶ Die Wahl des ersten Leistungskursfaches kann nur aus folgenden Fächern/Bereichen getroffen werden: Deutsch, eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie). Die Wahl des zweiten Leistungskursfaches ist im Rahmen der Möglichkeiten der Schule frei. Die beiden Leistungskursfächer sind Fächer der Abiturprüfung.

Die Wahl der Abiturfächer

Abiturfächer müssen Fächer mit Klausuren sein. Will man sich die Wahl der Abiturfächer länger offen halten, so muss man die entsprechenden Fächer spätestens von der Jahrgangsstufe 12/I an als Fächer mit Klausuren belegen. Weitere Bedingungen für die Wahl der Abiturfächer sind:

- ▶ Die vier Abiturfächer müssen die folgenden drei Aufgabenfelder erfassen: den sprachlich-literarisch-künstlerischen, den gesellschaftswissenschaftlichen und den mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich. Im Aufgabenfeld I muss auf jeden Fall Deutsch oder eine Fremdsprache Abiturfach sein (s. Beispiel 2, Seite 14).
- ▶ Unter den vier Abiturfächern muss entweder Deutsch oder Mathematik oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache sein. Ist Deutsch erstes Leistungskursfach, muss sich unter den vier Abiturfächern Mathematik oder eine Fremdsprache – aus der Sekundarstufe I fortgeführt oder in der Jahrgangsstufe 11/I neu einsetzend – befinden (s. Beispiel 4, Seite 16).
- ▶ Religionslehre ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet, kann aber in der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld ersetzen (s. Beispiel 3, Seite 15). Die Pflichtbindungen in den Fächern des Aufgabenfeldes II müssen in jedem Fall erfüllt werden.
- ▶ Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig Fächer der Abiturprüfung sein.
- ▶ An ausgewählten Schulen kann Sport als Leistungskursfach oder im Rahmen eines Erprobungsvorhabens als 4. Fach der Abiturprüfung gewählt werden.

2.3 Die Jahrgangsstufe 11

In der Jahrgangsstufe 11 beträgt die Wochenstundenzahl in der Regel 30 Unterrichtsstunden, davon sind 27 dem Pflichtbereich und drei dem Wahlbereich zugeordnet. Drei weitere Wochenstunden stehen für Angleichungskurse und für die Erfüllung zusätzlicher Fremdsprachenbedingungen zur Verfügung, z.B. für die Belegung von Latein, um mit dem Abitur das Latinum zu erwerben (s. Beispiel 2, Seite 14). Es müssen also in beiden Kurshalbjahren mindestens neun Kurse im Pflichtbereich und einen Kurs aus dem Wahlbereich belegt werden.

Durch Angebote der Schule, die sich aus dem Schulprogramm ergeben, können weitere Pflichtbindungen entstehen. Im Rahmen der Möglichkeiten der Schule können weitere Kurse oder Arbeitsgemeinschaften belegt werden.

I. Aufgabenfeld sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	Wochen- stunden
Deutsch	3
Kunst oder Musik	3
eine aus den Klassen 5 bis 10 fortgeführte Fremdsprache (erste Fremdsprache ab Klasse 5 oder zweite Fremdsprache ab Klasse 7 oder dritte Fremdsprache ab Klasse 9) Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können zur Erfüllung der Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 eine Feststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen, wenn sie bereits am Ende der Klasse 10 an der Feststellungsprüfung teilgenommen haben. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note einer fortgeführten Fremdsprache.	3
eine weitere Fremdsprache, sofern kein zusätzliches naturwissenschaftlich-technisches Fach belegt wird Die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache kann im Rahmen eines schulischen Angebotes auch durch ein Sachfach abgedeckt werden, das in dieser Fremdsprache unterrichtet wird.	ggf. 3
Wer in der Sekundarstufe I die zweite Fremdsprache erst ab Klasse 9 erlernt hat, muss zum Nachweis von zwei Fremdsprachen diese bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen.	ggf. 3
Wer in der Sekundarstufe I keine zweite Fremdsprache belegt hat oder die ab Klasse 9 erlernte zweite Fremdsprache nicht bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen will, muss eine neu einsetzende Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 belegen.	4

II. Aufgabenfeld gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Wochen- stunden
ein Fach dieses Aufgabenfeldes	3
III. Aufgabenfeld mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	
Mathematik	3
Biologie oder Physik oder Chemie	und 3
ein weiteres naturwissenschaftlich-technisches Fach, sofern nicht zwei Fremdsprachen belegt werden	oder ggf. 3
zwei gekoppelte Fächer des naturwissenschaftlich-technischen Bereiches Im Rahmen der Schwerpunktbildung einer Schule kann bei entsprechender inhaltlicher Abstimmung die Verpflichtung zur Belegung naturwissenschaftlicher Fächer auch durch die Koppelung eines zweistündigen naturwissenschaftlichen Faches (Biologie oder Chemie oder Physik) und eines weiteren zweistündigen naturwissenschaftlich-technischen Faches aus dem Aufgabenfeld erfüllt werden, die in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 durchgehend zu belegen sind.	ggf. 4
Religionslehre Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, weil für sie kein entsprechender Unterricht angeboten wird oder weil sie aufgrund einer entsprechenden eigenen schriftlichen Erklärung von der Teilnahme befreit sind, belegen das Fach Philosophie. Haben sie Philosophie schon als gesellschaftswissenschaftliches Pflichtfach gewählt, belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.	3
Sport	3

2.4 Die Jahrgangsstufen 12 und 13

In den Jahrgangsstufen 12 und 13 beträgt die Wochenstundenzahl je nach Schullaufbahn in der Regel 28 bis 31 Unterrichtsstunden.

Aus den Fächern, die in der Jahrgangsstufe 11 belegt wurden, müssen zwei Fächer als Leistungskursfächer und mindestens sechs als Grundkursfächer gewählt werden. Die Leistungskursfächer können in der Regel nicht umgewählt werden. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann eins der beiden Leistungskursfächer innerhalb der ersten zwei, spätestens drei Wochen des Halbjahres 12/I getauscht werden.

Die Pflichtbelegungen für einzelne Fächer können durch Grund- oder Leistungskursfächer erfüllt werden. Die Bedingungen für die Abiturfächer müssen dabei beachtet werden.

Das ist Pflicht

Folgende Fächer sind durchgehend bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 zu belegen:

- ▶ Deutsch
- ▶ eine Fremdsprache, bei der es sich um die aus der Sekundarstufe I übernommene und in der Jahrgangsstufe 11 fortgeführte Fremdsprache handeln kann oder um die in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende Fremdsprache. Wenn letztere als Grundkursfach gewählt wird, wird es vierstündig unterrichtet.
- ▶ ein in der Jahrgangsstufe 11 belegtes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes
- ▶ Mathematik
- ▶ die aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführte Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) bzw. zwei gekoppelte Fächer des naturwissenschaftlich-technischen Bereiches
- ▶ Sport
- ▶ eine weitere Fremdsprache bzw. ein in einer weiteren Fremdsprache unterrichtetes Sachfach oder ein weiteres naturwissenschaftlich-technisches Fach bzw. zwei gekoppelte naturwissenschaftlich-technische Fächer.

Außerdem sind in den Jahrgangsstufen 12 und 13 zu belegen:

- ▶ zwei Grundkurse in Religionslehre. Wer am Religionsunterricht nicht teilnimmt, belegt stattdessen zwei Grundkurse in Philosophie oder – falls Philosophie als gesellschaftswissenschaftliches Fach bereits gewählt wurde – ein zusätzliches anderes Fach dieses Aufgabenfeldes (s. Beispiel 2, Seite 14).
- ▶ zwei aufeinanderfolgende Grundkurse in dem Fach des künstlerischen Bereichs, das in der Jahrgangsstufe 11 belegt wurde. Diese Bedingung kann auch durch zwei aufeinander folgende Kurse in Literatur oder zwei aufeinanderfolgende instrumental- bzw. vokalpraktische Kurse erfüllt werden.
- ▶ zwei Grundkurse in Geschichte oder zwei Grundkurse in Sozialwissenschaften in den Jahrgangsstufen 12 oder 13, sofern das jeweilige Fach nicht als durchgängig belegtes Fach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gewählt wurde. Diese Kurse werden zweistündig unterrichtet.

Einen Überblick über die Pflichtbedingungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld vermittelt die folgende Tabelle:

Pflichtbelegung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Alternativen)

Durchgängig belegtes Fach	Zusatzkurs
Geschichte	zwei Kurse Sozialwissenschaften
Sozialwissenschaften	zwei Kurse Geschichte
Erdkunde Erziehungswissenschaft Philosophie Psychologie Recht	} zwei Kurse Geschichte und zwei Kurse Sozialwissenschaften

2.5 Schullaufbahnbeispiele

Die folgenden Beispiele verschiedener Schullaufbahnen verdeutlichen die Regelungen. Bei allen Schullaufbahnen ist immer zu beachten: Das Fach Sport ist durchgängig zu belegen, allerdings können nur drei Kurse davon in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Ein Beispiel für Profilbildungen ist auch eingearbeitet.

Beispiel 1: Leistungskurse Deutsch und Englisch bei zusätzlicher Pflichtbelegung einer weiteren Fremdsprache

In der Jahrgangsstufe 11 belegt eine Schülerin folgende Fächer:

Im Aufgabenfeld I wählt sie als Pflichtfach Deutsch, als fortgeführte Fremdsprache Englisch und als zusätzliches Pflichtfach Französisch, außerdem entscheidet sie sich für Musik.

Im Aufgabenfeld II wählt sie Geschichte, belegt aber auch Sozialwissenschaften. Die Entscheidung darüber, welches Fach ihr Pflichtfach wird, will sie zu einem späteren Zeitpunkt treffen.

Im Aufgabenfeld III belegt sie als Pflichtfach Mathematik, aus den Naturwissenschaften wählt sie Chemie. Sie belegt ferner Religionslehre und Sport als Pflichtfächer.

In der Qualifikationsphase setzt sie ihre in der Jahrgangsstufe 11 begonnene Schullaufbahn im Wesentlichen fort. Als Leistungskurse wählt sie Deutsch und Englisch. Ihre künstlerischen Pflichtbindungen im Aufgabenfeld I erfüllt sie durch Literatur. Als durchgängige Gesellschaftswissenschaft führt sie Geschichte fort. Sie muss also in der Jahrgangsstufe 13 noch zwei Zusatzkurse in Sozialwissenschaften belegen.

Aufgabenfeld	Fach		Einführungsphase		Qualifikationsphase				Abiturfach	Belegte Kurse in 12/13	
			11/I	11/II	12/I	12/II	13/I	13/II		LK	GK
I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch		3	3	5	5	5	5	2.	4	
	literarisch-künstlerischer Bereich	Musik	3	3							
		Literatur					3	3			2
	fremdsprachlicher Bereich	Englisch	3	3	5	5	5	5	1.	4	
		Französisch	3	3	3	3	3	3			4
II gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte		3	3	3	3	3	3	4.		4
	Sozialwissenschaften		3	3			2	2			2
III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik		3	3	3	3	3	3			4
	naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Chemie	3	3	3	3	3	3	3.		4
	Religionslehre		3	3	3	3					2
	Sport		3	3	3	3	3	3			4
	Wochenstunden		30	30	28	28	30	30			
	Belegte Kurse in 12/13				8	8	9	9		8	26

Beispiel 2:**Philosophie als durchgängiges gesellschaftswissenschaftliches Fach bei zusätzlicher Pflichtbelegung eines naturwissenschaftlich-technischen Faches**

Ein Schüler belegt in der Jahrgangsstufe 11 das Fach Latein, fortgeführt aus Klasse 7, um die Anwartschaft auf das Latinum zu erwerben.

Er ist von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit. Da er Philosophie schon als durchgängiges gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt hat, muss er zusätzlich ein weiteres Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld belegen. Der Schüler wählt in diesem Fall das Fach Erziehungswissenschaften.

Chemie wählt er als zusätzliches Pflichtfach. Der Schüler muss Chemie bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 belegen, braucht aber in diesem Fall keine Klausuren in Chemie als zusätzlichem Pflichtfach im naturwissenschaftlich-technischen Bereich zu schreiben, da die Klausurpflicht durch den Leistungskurs Biologie schon abgedeckt ist.

Aufgabenfeld	Fach		Einführungsphase		Qualifikationsphase				Abiturfach	Belegte Kurse in 12/13	
			11/I	11/II	12/I	12/II	13/I	13/II		LK	GK
I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch		3	3	3	3	3	3			4
	literarisch-künstlerischer Bereich	Kunst	3	3	3	3					2
	fremdsprachlicher Bereich	Englisch	3	3	3	3	3	3	4.		4
		Latein	3	3							
II gesellschaftswissenschaftlich	Philosophie		3	3	3	3	3	3	3.		4
	Erziehungswissenschaften		3	3	3	3					2
	Geschichte						2	2			2
	Sozialwissenschaften						2	2			2
	Psychologie		3	3							
III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik		3	3	5	5	5	5	1.	4	
	naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Chemie	3	3	3	3	3	3			4
		Biologie	3	3	5	5	5	5	2.	4	
	Religionslehre										
	Sport		3	3	3	3	3	3			4
	Wochenstunden		33	33	31	31	29	29			
	Belegte Kurse in 12/13				9	9	9	9		8	28

Beispiel 3:**Fortführung der zweiten Fremdsprache ab Klasse 9 und Religionslehre als Abiturfach für das Aufgabenfeld II bei zusätzlicher Pflichtbelegung einer weiteren Fremdsprache**

Eine andere Schülerin hat in der Klasse 9 ihre zweite Fremdsprache begonnen, sie muss also zur Anerkennung der „Zweisprachigkeit“ Französisch mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen. Sie entscheidet sich aber, Französisch als zusätzliches Pflichtfach zu wählen und führt es bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13/II weiter.

Als durchgängiges gesellschaftswissenschaftliches Fach führt sie das Fach Sozialwissenschaften fort. Sie möchte Religionslehre als Abiturfach für das Aufgabenfeld II wählen.

Aufgabenfeld	Fach		Einführungsphase		Qualifikationsphase				Abiturfach	Belegte Kurse in 12/13	
			11/I	11/II	12/I	12/II	13/I	13/II		LK	GK
I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch		3	3	3	3	3	3			4
	literarisch-künstlerischer Bereich	Kunst	3	3	3	3					2
	fremdsprachlicher Bereich	Englisch	3	3	5	5	5	5	1.	4	
		Französisch	3	3	3	3	3	3	4.		4
II gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte						2	2			2
	Sozialwissenschaften		3	3	3	3	3	3			4
	Erdkunde		3	3							
III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik		3	3	3	3	3	3			4
	naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Biologie	3	3	5	5	5	5	2.	4	
	Religionslehre		3	3	3	3	3	3	3.		4
	Sport		3	3	3	3	3	3			4
	Wochenstunden		30	30	31	31	30	30			
	Belegte Kurse in 12/13				9	9	9	9		8	28

Beispiel 4:**Zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 11 bei zusätzlicher Pflichtbelegung eines naturwissenschaftlich-technischen Faches und Vorgabe von Profilen**

Ein anderer Schüler hat in der Sekundarstufe I keine zweite Fremdsprache erlernt. Er muss eine neue Fremdsprache wählen und bis zum Ende der gymnasialen Oberstufe belegen.

Er belegt im naturwissenschaftlichen Bereich die von der Schule angebotene Kurskoppelung in Physik und Technik und erfüllt damit die Bedingungen für die zusätzliche Pflichtbelegung.

Technik ist sein drittes Abiturprüfungsfach. Die Schule bietet hier als Fachprofil die Fächerkombination Leistungskurs Erdkunde und Grundkurs Sozialwissenschaften und Geschichte an. Der Schüler belegt diese Fächerkombination.

Aufgabenfeld	Fach		Einführungsphase		Qualifikationsphase				Abiturfach	Belegte Kurse in 12/13	
			11/I	11/II	12/I	12/II	13/I	13/II		LK	GK
I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch		3	3	5	5	5	5	1.	4	
	literarisch-künstlerischer Bereich	Musik	3	3	3	3					2
	fremdsprachlicher Bereich	Englisch	3	3							
		Italienisch	4	4	4	4	4	4			4
II gesellschaftswissenschaftlich	Erdkunde		3	3	5	5	5	5	2.	4	
	Geschichte						2	2			2
	Sozialwissenschaften		3	3	2	2					2
III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik		3	3	3	3	3	3	4.		4
	naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Physik	2	2	2	2	2	2			4
		Technik	2	2	2	2	2	2	3.		4
	Religionslehre		3	3	3	3					2
	Sport		3	3	3	3	3	3			4
	Wochenstunden		32	32	32	32	26	26			
	Belegte Kurse in 12/13				10	10	8	8			8

**Beispiel 5:
Erfüllung der zusätzlichen Pflichtbedingung durch ein in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach**

Eine Schülerin hat in der Sekundarstufe I den bilingualen Bildungsgang Deutsch-Englisch durchlaufen. Statt diesen fortzusetzen, möchte sie eine neue, für sie vierte Fremdsprache wählen. Als zusätzliche Pflichtbelegung wählt sie aus dem Angebot der Schule das in Englisch unterrichtete Sachfach Sozialwissenschaften. Dieses Sachfach ist gleichzeitig drittes Abiturfach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld.

Das Fach Latein belegt sie bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11. Damit erfüllt sie die fremdsprachlichen Pflichtbedingungen (Fortführung einer Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 bei Belegung einer neu einsetzenden Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13) und erwirbt die Anwartschaft auf das Latinum.

Um die 24 Kurse in die Gesamtqualifikation einbringen zu können, wählt sie zusätzlich zwei Kurse im Fach Kunst in der Jahrgangsstufe 13. Da nur drei von vier Pflichtkursen im Fach Sport in die Gesamtqualifikation eingebracht werden dürfen, belegt sie darüber hinaus einen Kurs im Fach Religionslehre in der Jahrgangsstufe 13/I.

Aufgabenfeld	Fach		Einführungsphase		Qualifikationsphase				Abiturfach	Belegte Kurse in 12/13	
			11/I	11/II	12/I	12/II	13/I	13/II		LK	GK
I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch		3	3	5	5	5	5	1.	4	
	literarisch-künstlerischer Bereich	Kunst	3	3	3	3	3	3			4
	fremdsprachlicher Bereich	Latein	3	3							
		Spanisch	4	4	4	4	4	4	4.		4
II gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte						2	2			2
	Sozialwissenschaften in Englisch		3	3	3	3	3	3	3.		4
III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik		3	3	5	5	5	5	2.	4	
	naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Biologie	3	3	3	3	3	3			4
		Informatik	3	3							
Religionslehre		3	3	3	3	3				3	
Sport		3	3	3	3	3	3			4	
Wochenstunden		31	31	29	29	31	28				
Belegte Kurse in 12/13				8	8	9	8		8	25	

3. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

3.1 Klausuren

Jahrgangsstufe 11

Verpflichtend ist das Schreiben von Klausuren in Deutsch, in allen Fremdsprachen, in Mathematik, in einer Gesellschaftswissenschaft und in einer Naturwissenschaft. Ein Wechsel der Klausurfächer ist zu Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 und beim Übergang in die Qualifikationsphase möglich.

Qualifikationsphase

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht Klausurpflicht in

- ▶ Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache, den vier geplanten Abiturfächern (zwei Leistungs- und zwei Grundkursfächer) von Jahrgangsstufe 12/I bis 13/I

- ▶ dem ersten bis dritten Abiturfach und ggf. einer in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache auch in der Jahrgangsstufe 13/II.

Darüber hinaus sind Klausuren in den Jahrgangsstufen 12/I bis 13/I verpflichtend für Schülerinnen und Schüler, die als zusätzliche Pflichtbelegung

- ▶ eine weitere Fremdsprache oder
- ▶ ein Fach aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich wählen.

In der Praxis ergeben sich zwischen den Klausurverpflichtungen in den Pflichtfächern und den Abiturfächern oft Überschneidungen, wenn z.B. das „Pflichtfach“ Deutsch zugleich eines

der Abiturfächer ist. Sofern Klausurpflicht in den jeweiligen Fächern gegeben ist, gelten für die Anzahl der Klausuren die in der Tabelle aufgeführten Regelungen.

Die Wahl weiterer (d.h. nicht vorgeschriebener) Klausurfächer kann dann sinnvoll sein, wenn die Wahl der Abiturfächer möglichst lange offen gehalten werden soll, denn jedes Abiturfach muss ein Fach mit Klausuren sein.

3.2 Sonstige Mitarbeit

In der gymnasialen Oberstufe sind Leistungen, die fortlaufend im Unterricht erbracht werden, ebenso bedeutsam wie die Klausuren. Die Bewertung für einen Kurs mit Klausuren setzt sich gleichwertig aus zwei Beurteilungsbereichen zusammen: den Klausuren und der „sonstigen Mitarbeit“.

Zu Beginn eines Kurses informiert die Kurslehrkraft darüber, welche Anforderungen im Bereich „sonstige Mitarbeit“ gestellt werden. Dies können neben den mündlichen Unterrichtsbeiträgen z.B. auch Protokolle, Referate, praktische Arbeiten, schriftliche Übungen, im Fach Sport praktische Übungen sein.

Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres werden die Schülerinnen und Schüler über ihren jeweiligen Leistungsstand der „sonstigen Mitarbeit“ informiert. In Kursen ohne Klausuren ist die Note für die „sonstige Mitarbeit“ am Ende des Kurshalbjahres zugleich die Kursabschlussnote.

3.3 Facharbeit

Eine Facharbeit ist eine umfangreiche schriftliche Hausarbeit, die nach Festlegung durch die Schule in der Jahrgangsstufe 12 eine Klausur ersetzt. Sie ist selbstständig zu verfassen.

Fächer	11/I	11/II	12/I	12/II	13/I	13/II
Deutsch	2	2	2	2	2	
fortgeführte Fremdsprache	2	2	2	2	2	
neu einsetzende Fremdsprachen	2	2	2	2	2	1
Mathematik	2	2	2	2	2	
naturwissenschaftliches Fach	1-2	1-2				
gesellschaftswissenschaftliches Fach	1-2	1-2				
zusätzliches Pflichtfach } - Fremdsprache - Sachfach, das in einer Fremdsprache unterrichtet wird - naturwissenschaftliches bzw. technisches Fach	2	2	2	2	2	
	1-2	1-2	2	2	2	
			2	2	2	

Kurse	12/I	12/II	13/I	13/II
1. Leistungskursfach	2	2	2	1
2. Leistungskursfach	2	2	2	1
3. Abiturfach	2	2	2	1
4. Abiturfach	2	2	2	

Ziel der Facharbeit ist es beispielhaft zu lernen, was eine wissenschaftliche Arbeit ist und wie man sie schreibt. Zur Facharbeit gehören die Themen- und Materialsuche, die Arbeitsplanung, das Ordnen der Materialien, die Erstellung des Textes und möglicherweise auch die Präsentation der Arbeitsergebnisse. Die Facharbeit soll einen Umfang von acht bis zwölf DIN-A4-Seiten haben.

3.4 Besondere Lernleistung

Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann Schülerinnen und Schülern eine „besondere Lernleistung“ angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird.

Als „besondere Lernleistung“ können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten. Die Schulen informieren über die Möglichkeiten, eine „besondere Lernleistung“ zu erbringen. Eine Handreichung dazu mit Hinweisen auf mögliche Wettbewerbe und Projekte liegt in den Schulen vor.

3.5 Noten für Arbeitsverhalten und Sozialverhalten, Fehlzeiten

Ab dem 1. August 2007 werden in Zeugnissen neben den Kursabschlussnoten auch Noten für das Arbeitsverhalten sowie für das Sozialverhalten aufgenommen. Die Schulkonferenz entscheidet, ob die Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten durch Beschreibungen ergänzt werden sollen und stellt die Grundsätze für eine einheitliche Handhabung auf.

Darüber hinaus können nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz in einem zusätzlichen Bemerkungsfeld besonderes schulisches und auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers auch außerschulisches gemeinwohlbezogenes Engagement gewürdigt werden. Abschluss- und Abgangszeugnisse sollen eine Zusammenfassung solcher Leistungen aus der gesamten Schulzeit enthalten.

Damit ist es möglich, neben der Leistungsbewertung in den Fächern auch Rückmeldungen über soziale und persönliche Kompetenzen zu geben und so das Leistungsbild einer Schülerin oder eines Schülers abzurunden.

Die Abschluss- und Abgangszeugnisse enthalten außerdem Angaben über die unentschuldigten Fehlzeiten.

3.6 Punktsystem

Am Ende eines Kurses werden die Leistungen aus den Klausuren und der „sonstigen Mitarbeit“ zu einer Kursabschlussnote zusammengefasst. Dabei werden die herkömmlichen Noten 1 bis 6 vergeben, denen ggf. eine Tendenzangabe (z.B. 2- oder 3+) hinzugefügt wird. Diese Endnote wird ab Jahrgangsstufe 12/1 in ein Punktsystem umgesetzt:

Noten	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Eine Häufung schwach ausreichender Leistungen kann dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen für eine Versetzung oder die Gesamtqualifikation und das Abitur nicht erreicht werden.

4. Bestimmungen für Versetzung und Wiederholung

4.1 Versetzung von der Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12

Eine Versetzung findet nur von der Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 statt. Es gibt keine Versetzung beim Übergang von der 12. in die 13. Jahrgangsstufe.

Grundlage für die Versetzung bilden die Leistungsbewertungen der Jahrgangsstufe 11/II in den neun Kursen des Pflichtbereichs und in einem Kurs des Wahlbereichs. Bei Schülerinnen und Schülern, die ihre zweite Fremdsprache in der Klasse 9 begonnen haben und bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen müssen, ist dieses Fach versetzungswirksam. Der Kurs in der zweiten Fremdsprache tritt an die Stelle eines Kurses des Wahlbereichs.

Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Wurden allerdings mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder in der fortgeführten Fremdsprache erzielt, muss in einem anderen Fach dieser Gruppe eine mindestens befriedigende Leistung erreicht werden.

Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler können in einem Fach, in dem mangelhafte Leistungen erbracht wurden, eine Nachprüfung ablegen, wenn sie durch die Verbesserung dieser einen mangelhaften Leistung die Versetzungsbedingungen erfüllen. Bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 11 entfällt die Möglichkeit der Nachprüfung.

4.2 Wiederholung einer Jahrgangsstufe in der Qualifikationsphase

Kann eine Schülerin oder ein Schüler in der Qualifikationsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten, besteht die Möglichkeit, auf Antrag in die darunter liegende Jahrgangsstufe zurückzutreten.

Die Entscheidung über eine Wiederholung trifft die Konferenz der Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten. Wenn die Leistungen am Ende der Jahrgangsstufe 12/II oder 13/I eine Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr möglich machen, müssen je nach Zeitpunkt die gesamte Jahrgangsstufe 12 bzw. die Kurshalbjahre 12/II und 13/I wiederholt werden.

Grundsätzlich kann immer nur ein ganzes Jahr wiederholt werden. Mit der Wiederholung werden die im ersten Durchgang erzielten Leistungen unwirksam, d.h. sie zählen nicht mehr für die Gesamtqualifikation. Eine Ausnahme wird nur gemacht, wenn man die gymnasiale Oberstufe verlässt. Der schulische Teil der Fachhochschulreife (s. Seite 7) kann auch auf der Basis der Leistungen des ersten Durchgangs bescheinigt werden.

Bei freiwilligem Rücktritt von der Abiturprüfung oder bei Nichtbestehen der Abiturprüfung wird die gesamte Jahrgangsstufe 13 wiederholt. Zwischen dem Rücktritt und dem Schuljahresbeginn nimmt man am Unterricht der Jahrgangsstufe 12/II teil. Die dort erbrachten Leistungen zählen nicht für die Gesamtqualifikation, wohl aber die Leistungen aus dem Wiederholungsjahr. Die im ersten Durchgang der Jahrgangsstufe 13 erzielten Ergebnisse werden unwirksam.

4.3 Wiederholung der Abiturprüfung

Wurden in der Abiturprüfung die Mindestbedingungen nicht erreicht, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Abiturprüfung kann nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Abiturprüfung ist auch möglich, wenn die Höchstverweildauer (vier Jahre) bereits ausgeschöpft ist. Bis zur Wiederholungsprüfung nimmt man am Unterricht des nächsten Schülerjahrganges teil. Auch in diesem Fall werden die Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang der Jahrgangsstufe 13 ungültig. Für Wiederholer gelten die Vorgaben für das Jahr, in dem die Abiturprüfung abgelegt wird.

5. Abschluss der Oberstufe

5.1 Gesamtqualifikation

Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ist an eine Gesamtqualifikation gebunden. Diese besteht aus drei Bereichen:

- ▶ den Leistungen in den Grundkursfächern der Jahrgangsstufen 12 und 13 (Grundkursbereich)
- ▶ den Leistungen in den Leistungskursfächern der Jahrgangsstufen 12 und 13/I (Leistungskursbereich)
- ▶ den Leistungen im Abiturbereich. Das sind Leistungen in den vier Abiturfächern der Jahrgangsstufe 13/II und die Leistungen in der Abiturprüfung, die möglicherweise eine besondere Lernleistung enthalten kann.

Die Gesamtqualifikation wird zu etwa zwei Dritteln durch Leistungen vor der Zulassung zum Abitur und zu etwa einem Drittel durch Leistungen im Abiturbereich erworben.

In den drei Berechnungsbereichen müssen insgesamt mindestens 280 Punkte erreicht werden, und zwar 110 Punkte im Grundkursbereich, 70 Punkte im Leistungskursbereich und 100 Punkte im Abiturbereich. Dies entspricht einem Durchschnitt von glatt ausreichenden Leistungen in allen in die Berechnung eingebrachten Kursen. Defizite in einem Bereich können nur durch höhere Punktzahlen in demselben Bereich im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Bedingungen ausgeglichen werden.

Zu beachten ist, dass nicht nur mangelhafte, sondern auch schwach ausreichende Leistungen dazu führen können, dass die Mindestbedingungen für die Gesamtqualifikation und das Abitur nicht erfüllt werden. Vor der Abiturprüfung findet das Verfahren der Zulassung zum Abitur statt. Um zur Abiturprüfung zugelassen zu werden, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein:

Im **Grundkursbereich** werden 22 Grundkurse aus der Qualifikationsphase mit einfacher Wertung angerechnet. Zu den anzurechnenden Grundkursen zählen nicht die beiden Grundkurse aus der Jahrgangsstufe 13/II im dritten und vierten Abiturfach. Diese Kurse werden im Abi-

turbereich angerechnet. Für die eingebrachten Kurse gelten folgende Bedingungen:

- ▶ Kein Kurs darf mit null Punkten abgeschlossen werden.
- ▶ In mindestens 16 dieser 22 Grundkurse müssen mindestens fünf Punkte erreicht sein.
- ▶ Mit den 22 Grundkursen müssen mindestens 110 Punkte erreicht sein; maximal erreichbar sind 330 Punkte.

Im **Leistungskursbereich** werden die vier Leistungskurse aus der Jahrgangsstufe 12 in zweifacher Wertung und die beiden Leistungskurse aus der Jahrgangsstufe 13/I in dreifacher Wertung angerechnet. Für die einzubringenden Kurse gilt:

- ▶ Kein Kurs wurde mit null Punkten abgeschlossen.
- ▶ In mindestens vier dieser Kurse müssen mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- ▶ In den sechs Leistungskursen müssen mindestens 70 Punkte erreicht sein; maximal 210 Punkte sind erreichbar.

Wer die Bedingungen in einem der Bereiche nicht erfüllt, wird nicht zur Abiturprüfung zugelassen und muss die Jahrgangsstufe 13 wiederholen. Würde dadurch bis zur Zulassung zur Abiturprüfung die Höchstverweildauer von vier Jahren überschritten (s. Seite 5), muss die Schülerin oder der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Im **Abiturbereich** werden berücksichtigt:

- ▶ die Kursabschlussnoten der Abiturfächer aus 13/II in einfacher Wertung
- ▶ die Prüfungsergebnisse in den Abiturfächern in vierfacher Wertung.

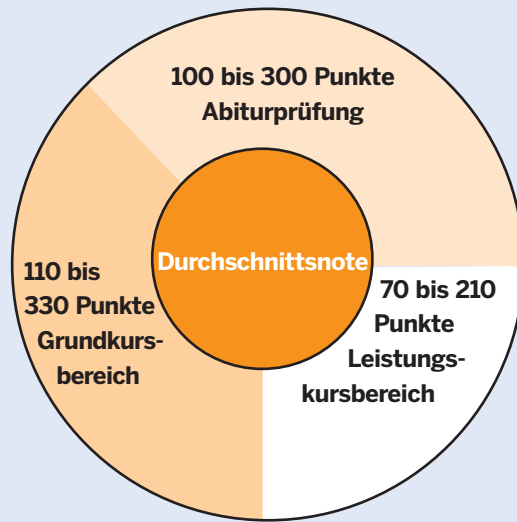
Wird eine „besondere Lernleistung“ (s. Seite 19) eingebracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Abiturfächern nur dreifach gewertet. In der „Besonderen Lernleistung“ sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden.

Für die Ergebnisse der Kurse und Prüfungen gelten folgende Bedingungen:

- ▶ Keiner der Kurse der Abiturfächer in 13/II wurde mit null Punkten abgeschlossen.
- ▶ In mindestens zwei Prüfungsfächern – darunter einem Leistungskursfach – erbringen der Kurs der Jahrgangsstufe 13/II in einfacher Wertung und die Prüfung in vierfacher Wertung zusammen mindestens 25 Punkte.
- ▶ Im Abiturbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht sein; maximal 300 Punkte sind erreichbar.
- ▶ Wird eine „besondere Lernleistung“ eingebracht, müssen im Abiturbereich in mindestens zwei Prüfungsfächern – darunter einem Leistungskursfach – mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein, wobei die Leistung im Kurshalbjahr 13/II einfach und die Prüfung dreifach gewertet wird.

Einen Gesamtüberblick vermitteln folgende Schemata:

Gesamtqualifikation



Erwerb der allgemeinen Hochschulreife:
 Mindestpunktzahl 280
 Höchstpunktzahl 840

Zahlen in den Kreisen = Gewichtung und erreichbare Höchstpunktzahl

Schema für die Gesamtqualifikation

8 Leistungskurse					Abiturprüfung	Abiturprüfung
Halbjahr	12/I	12/II	13/I	13/II	ohne besondere Lernleistung	mit besonderer Lernleistung
Wertung	2-fach	2-fach	3-fach	1-fach	4-fach	3-fach
1. Prüfungsfach	2 x 15	2 x 15	3 x 15	15	4 x 15	3 x 15 + 4 x 15 <small>besondere Lernleistung</small>
2. Prüfungsfach	2 x 15	2 x 15	3 x 15	15	4 x 15	3 x 15
24 Grundkurse						
Halbjahr	12/I	12/II	13/I	13/II		
Wertung	1-fach					
3. Prüfungsfach	15	15	15	15	4 x 15	3 x 15
4. Prüfungsfach	15	15	15	15	4 x 15	3 x 15
Grundkurse	15	15	15	15		
Grundkurse	15	15	15	15		
Grundkurse	15	15	15	15		
Grundkurse	15	15	15	15		

5.2 Abiturprüfung

Die Abiturprüfung findet in vier Fächern statt und zwar in den beiden Leistungskursfächern, die erstes und zweites Abiturfach sind, und in zwei Grundkursfächern als drittem und viertem Abiturfach. In der Abiturprüfung wird

- ▶ im ersten bis dritten Fach schriftlich und je nach Ergebnis auch mündlich
- ▶ im vierten Fach ausschließlich mündlich geprüft.

Die Aufgaben für die drei schriftlichen Prüfungen werden seit dem Abitur 2007 zentral gestellt und sind für alle Abiturientinnen und Abiturienten in Nordrhein-Westfalen gleich. Die Klausuren werden in jedem Abiturfach landesweit am selben Tag geschrieben.

Die Vorbereitung auf diese Prüfungen erfolgt in der Qualifikationsphase auf der Basis von Vorgaben des Schulministeriums. Die Schule muss sicherstellen, dass die dort festgelegten inhaltlichen Schwerpunkte des Unterrichts auch tatsächlich erarbeitet werden. Die Vorgaben für die zentralen Prüfungen können im Internet unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

www.schulministerium.nrw.de

Die Arbeitszeit in der schriftlichen Prüfung beträgt

- ▶ in den Leistungskursfächern 4,25 Zeitstunden
- ▶ im dritten Abiturfach 3 Zeitstunden.

Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um maximal eine Stunde verlängert werden.

Wenn eine Auswahl aus vorgelegten Texten oder Materialien getroffen werden muss, stehen hierfür zusätzlich 30 Minuten zur Verfügung. Nach den schriftlichen Arbeiten finden die mündlichen Prüfungen statt. Im ersten bis dritten Fach werden mündliche Prüfungen angesetzt, wenn

- ▶ die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten um vier oder mehr Punkte der einfachen Wertung vom Durchschnitt der Punkte abweichen, die im jeweiligen Prüfungsfach in den vier Kursen der Qualifikationsphase erreicht wurden

- ▶ die Mindestbedingungen für den Abiturbereich (100 Punkte) oder für einzelne Abiturfächer (25 bzw. 20 Punkte) nicht erfüllt sind.

Wenn man die Bewertung in einem Fach oder die Durchschnittsnote auf dem Abiturzeugnis verbessern möchte, kann man sich freiwillig zu einer mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden. Das Prüfungsergebnis geht in jedem Fall in die Abiturnote ein.

Wenn in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft wird, gehen die Noten für die schriftliche Arbeit und für die mündliche Prüfung in die Abiturnote für dieses Fach im Verhältnis 2:1 ein.

Der ermittelten Gesamtpunktzahl sind Durchschnittsnoten gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeordnet:

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Abiturzeugnisse

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
280	4.0				
281 - 296	3.9	449 - 464	2.9	617 - 632	1.9
297 - 313	3.8	465 - 481	2.8	633 - 649	1.8
314 - 330	3.7	482 - 498	2.7	650 - 666	1.7
331 - 347	3.6	499 - 515	2.6	667 - 683	1.6
348 - 364	3.5	516 - 532	2.5	684 - 700	1.5
365 - 380	3.4	533 - 548	2.4	701 - 716	1.4
381 - 397	3.3	549 - 565	2.3	717 - 733	1.3
398 - 414	3.2	566 - 582	2.2	734 - 750	1.2
415 - 431	3.1	583 - 599	2.1	751 - 767	1.1
432 - 448	3.0	600 - 616	2.0	768 - 840	1.0

Es besteht die Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt von der Abiturprüfung zurückzutreten. Je nach Zeitpunkt des Rücktritts wird die Zulassung zur Prüfung unwirksam oder die Prüfung gilt als nicht bestanden.

6. Zusätzliche Berechtigungen

Latinum/Graecum/Hebraicum

Folgende Grundsätze gelten für alle drei Berechtigungen:

- ▶ Sie werden mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis zuerkannt.
- ▶ Kurse mit null Punkten in den Jahrgangsstufen 12 und 13 werden nicht angerechnet.

Für welche Studiengänge ein Latinum, Graecum oder Hebraicum erforderlich ist, kann man der Schrift „Studien- und Berufswahl“ entnehmen. Sie wird jährlich kostenlos an alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 verteilt.

Latinum

Als bundeseinheitlich anerkannte Qualifikation gibt es nur noch ein Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. 9. 2005). Diese Qualifikation entspricht im Wesentlichen dem früheren „Großen Latinum“, das inzwischen entfallen ist. Ein Latinum wird unter folgenden Voraussetzungen vergeben:

Lateinunterricht

- ▶ in Klasse 5 bis 10 oder
- ▶ in Klasse 7 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 oder
- ▶ in Klasse 9 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12/II oder
- ▶ in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 (zwei Grundkurse und vier Leistungskurse plus Abiturprüfung).

Das Latinum wird zuerkannt bei mindestens ausreichenden Leistungen in der letzten Klasse bzw. im letzten Kurs bzw. in der Abiturprüfung (Note in der Jahrgangsstufe 13/II plus Abiturprüfung).

Bei nicht ausreichenden Leistungen im Abschlusskurs der Jahrgangsstufen 10 oder 11 oder bei Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthaltes kann das Latinum

- ▶ über die Teilnahme am Lateinunterricht der Jahrgangsstufe 11 bzw. 12 erworben werden, wenn mindestens ausreichende Leistungen vorliegen oder

- ▶ über eine Prüfung gemäß den Anforderungen für eine „Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis“ (RdErl. vom 2.4.1985, BASS 19-33 Nr. 3). Die Teilnahme an dieser Prüfung wird über die Schulleitung bei der Bezirksregierung angemeldet. Der schriftliche Prüfungsteil wird von der Bezirksregierung gestellt und die mündliche Prüfungsaufgabe von der Schule durchgeführt. Verantwortlich für die Vorbereitung auf die Prüfung sind die Prüflinge bzw. deren Erziehungsberechtigte. Schülerinnen und Schüler, die ganzzählig beurlaubt werden, können die Prüfung bei Nachweis guter oder besserer Leistungen in den Klassen 9 und 10 am Ende der Klasse 10 ablegen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler machen die Prüfung am Ende des unmittelbar folgenden Schuljahres bzw. bei ganzzähri- ger Beurlaubung am Ende des übernächsten Schuljahres.

Schülerinnen und Schüler, die Latein von der Klasse 9 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegt haben und keine ausreichenden Leistungen im Abschlusskurs nachweisen können, haben die Möglichkeit, das Latinum im Rahmen der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis zu erwerben. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die noch keine Lateinkenntnisse nachweisen können, das Latinum aber als Berechtigung für ihr Studium benötigen.

Bei Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 12 wird Schülerinnen und Schülern, die Latein ab Klasse 7 belegt haben, die Anwartschaft auf das Latinum auf der Basis der letzten Zeugnisnote zuerkannt.

Ergänzende Regelungen für das Aufbaugymnasium

Voraussetzung für den Erwerb des Latinum ist, dass Lateinunterricht von Klasse 8 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 belegt wurde und dass die im letzten Kurs erbrachten Leistungen mindestens ausreichend (5 Punkte) waren.

Um den Erfordernissen bei einer Reihe von Studiengängen entgegenzukommen, wird für das Land Nordrhein-Westfalen auch ein „Kleines Latinum“ bescheinigt, wenn

- ▶ die für die Vergabe des Latinums erforderlichen Bedingungen nicht erreicht wurden und im Schuljahr oder Schulhalbjahr, das dem Abschlusskurs zur Erlangung des Latinums vorausgeht, mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden
- ▶ von der Jahrgangsstufe 11 bis 13 sechs Grundkurse belegt und im Abschlusskurs mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) erbracht wurden.

An die Stelle der Note im Kurs 13/II kann auch das Ergebnis der Abiturprüfung treten.

Graecum

Das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.9.2005) wird unter folgenden Voraussetzungen vergeben:

Griechischunterricht

- ▶ in Klasse 9 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12/II
- ▶ in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 (zwei Grundkurse und vier Leistungskurse plus Abiturprüfung)
- ▶ in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 (sechs Grundkurse plus Abiturprüfung).

Das Graecum wird zuerkannt bei mindestens ausreichenden Leistungen im Abschlusskurs bzw. in der Abiturprüfung (Note in der Jahrgangsstufe 13/II plus Abiturprüfung).

Hebraicum

Das Hebraicum wird bei Hebräischunterricht in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 (sechs Grundkurse) und mindestens ausreichenden Leistungen im Abschlusskurs zuerkannt.

8. Das Berufliche Gymnasium

An den Beruflichen Gymnasien wird sowohl allgemeine als auch berufliche Bildung vermittelt. Im berufsbezogenen Lernbereich werden die Fächer des fachlichen Schwerpunktes sowie in der Regel Mathematik, Naturwissenschaft, Englisch, die zweite Fremdsprache, Informatik und Wirtschaftslehre unterrichtet. Berufsübergreifende Fächer sind Deutsch, Religionslehre, Sport und Gesellschaftslehre mit Geschichte.

In der Jahrgangsstufe 11 wird besonderer Wert auf die Angleichung von Wissens- und Leistungsniveaus sowie auf die Integration im neuen Klassenverband gelegt. Die Schülerinnen und Schüler werden dort an die fachlichen, berufsorientierten und methodischen Voraussetzungen der Oberstufenarbeit herangeführt. Anschließend bereiten die Jahrgangsstufen 12 und 13 zielgerichtet auf die Abiturprüfung vor. Ein Fach des fachlichen Schwerpunkts ist dabei immer Leistungskursfach. Die vielfältigen Bildungsgänge der Beruflichen Gymnasien lassen sich folgenden Fachbereichen zuordnen:

- ▶ Erziehung und Soziales
- ▶ Gestaltung
- ▶ Informatik
- ▶ Technik
- ▶ Wirtschaft und Verwaltung.

Zugangsvoraussetzung für die Beruflichen Gymnasien ist der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Wer den Bildungsgang bereits nach der Jahrgangsstufe 11 oder 12 verlässt, kann den schulischen Teil der Fachhochschulreife zuerkannt bekommen. Bei erfolgreichem Besuch eines Beruflichen Gymnasiums erhalten die Schülerinnen und Schüler nach der Jahrgangsstufe 13 die allgemeine Hochschulreife als voll gültiges Abitur zuerkannt. Eine Besonderheit besteht in den sogenannten „doppelt qualifizierenden Bildungsgängen“, die an vielen Beruflichen Gymnasien angeboten werden. Dort können Schülerinnen und Schüler das Abitur und gleichzeitig einen Berufsabschluss nach Landesrecht erreichen. Die doppelt qualifizierenden Bildungsgänge dauern $3\frac{1}{4}$ Jahre.

Umfassende Informationen zum Berufskolleg enthält die Broschüre „Das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Bildungsgänge und Abschlüsse“. Sie steht im Internet unter www.schulministerium.nrw.de zum Download bereit. Bei speziellen Fragen helfen die Bezirksregierungen und die Berufskollegs weiter.

9. Weitere Informationen

Für Nordrhein-Westfalen sind die Regelungen für die gymnasiale Oberstufe festgelegt in der **„Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)“**.

Für die Gestaltung des Unterrichts in den einzelnen Fächern sind die **Richtlinien und Lehrpläne** maßgebend. Sie können bestellt werden beim: Ritterbach Verlag, Rudolf-Diesel-Straße 5-7, 50226 Frechen. Die jeweils gültigen „Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur in der gymnasialen Oberstufe“ können im Internet unter **www.schulministerium.nrw.de** eingesehen werden.

Über die weiteren in Nordrhein-Westfalen möglichen Bildungsgänge der Sekundarstufe II (Ziel, Dauer, Aufnahmebedingungen, Unterricht, Abschlüsse) informiert die Broschüre **„Das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen“**. Die Broschüre **„Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen“** informiert über die Regelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife, wenn der schulische Teil nach Jahrgangsstufe 12 zuerkannt wurde. Beide Broschüren stehen im Internet zum Download bereit: **www.schulministerium.nrw.de**.

Einen Überblick über mögliche Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen bzw. über Bildungswege außerhalb der Hochschule gibt die Broschüre **„Studien- und Berufswahl“**, herausgegeben von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und der Bundesagentur für Arbeit. Sie wird jährlich kostenlos an alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 verteilt.

Monatlich erscheint das **„abi-Berufswahl-Magazin“**. Es enthält aktuelle Informationen über Studien- und Berufsausbildungen. Dieses Heft liegt den Schulen vor.

Informationen über die Bewerbung um einen Studienplatz und über die Vergabe von Studienplätzen enthält die Broschüre **„ZVSInfo“**. Sie ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), Sonnenstr. 171, 44128 Dortmund, erhältlich.

Wer schon weiß, welche Studienrichtung für sie oder ihn in Frage kommt, kann in vielen Fällen bereits in der Schule die dazu passenden Kurse belegen. Dadurch vermeidet man, dass bei Studienbeginn wichtige Grundlagen fehlen. Künftige Ingenieure brauchen z.B. Mathematik, Ärzte Biologie und Chemie, und für einige geisteswissenschaftliche Fächer braucht man nach wie vor Latein oder mehrere moderne Fremdsprachen. Es wirft keine unüberwindbaren Hindernisse auf, wenn man sich später doch anders entscheidet. Die Hochschulen in NRW bieten für viele Studiengänge vor dem Beginn des Studiums so genannte „Vorkurse“ oder „Vorsemester“ an, in denen man das Wissen aus der Schule passgenau auffrischen und erweitern kann. Umfassende Informationen zu diesem Thema gibt es im Internet unter **www.innovation.nrw.de/studiereninnrw/LebenslageBeratungsleitfaden/lebenslage03/index.html**.

Bei speziellen Fragen zu einem bestimmten Studiengang helfen Ihnen die Sekretariate der Hochschulen, Fachbereiche und Institute weiter. Auch studentische Verbände und Organisationen bieten Studienberatung an.

Informationen und Entscheidungshilfen für die persönliche Studien- und Berufswahl bietet auch die Berufsberatung der Arbeitsagenturen. Dort kann man sich im persönlichen Gespräch beraten lassen, ggf. die Ausbildungsstellenvermittlung in Anspruch nehmen und sich über finanzielle Hilfe bei der beruflichen Ausbildung informieren.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 5867-40
Telefax: 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

© MSW 10/2008

Gestaltung

Elke Steinrötter, Visuelle Kommunikation, Düsseldorf

Druck

Druckzentrum Hußmann GmbH, Bochum



Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 5867-40
Telefax: 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

